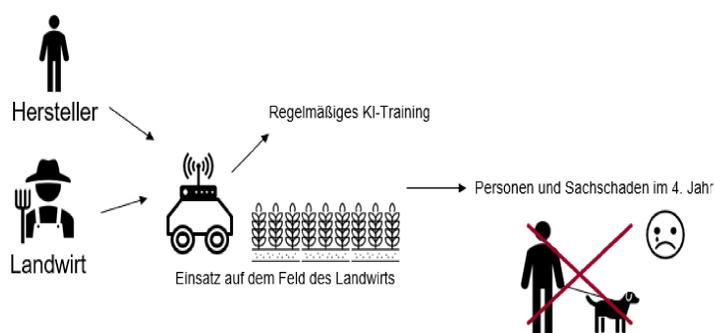


Rechtswissenschaftliche Arbeitsgruppe: Ergebnisse

Haftung für smarte Landmaschinen



Use-Case:

- Maschine läuft 3 Jahre klaglos, im 4. Jahr kommt sie wegen einer Fehlsteuerung durch die KI von der Spur ab und verursacht auf einem Feldweg einen Unfall mit Personen- und Sachschaden
- Nach einer Untersuchung kommt heraus, dass das System vom Hersteller mit veralteten Daten „gefüttert“ wurde, deswegen vom Feld abgekommen und den Schaden verursacht hat
- **Abwandlung 1:** Es wurden entgegen der Herstellergebrauchsanweisung veraltete Daten vom Landwirt in das KI-System eingespeist, wodurch der Roboter von der Spur abgekommen ist.
- **Abwandlung 2:** Es kann nicht herausgefunden werden, warum der Roboter vom Feld abgekommen und den Schaden verursacht hat, weil Hersteller und Landwirt sich weigern, die Protokolle herauszugeben.
- Erleichterung im Prozess durch die KI-Haftungsrichtlinie?

§ 823 BGB:

1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Art. 10 KI-VO:

1) Hochrisiko-KI-Systeme, in denen Techniken eingesetzt werden, bei denen Modelle mit Daten trainiert werden, müssen mit Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen entwickelt werden, die den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Qualitätskriterien entsprechen, wann immer solche Datensätze verwendet werden.

Art. 3 Entwurf KI-Haftungs-Richtlinie

1) [...] nationalen Gerichte befugt sind, auf Antrag eines [...] Klägers, der zuvor einen Anbieter, eine Person, die den Pflichten eines Anbieters unterliegt, [...] vergeblich aufgefordert hat, die [...] vorliegenden einschlägigen Beweismittel zu einem bestimmten Hochrisiko-KI-System offenzulegen, das im Verdacht steht, einen Schaden verursacht zu haben, [...] die Offenlegung dieser Beweismittel durch diese Personen anzufordern.
5) Kommt ein Beklagter im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs einer Anordnung eines nationalen Gerichts, die ihm vorliegenden Beweismittel [...] offenzulegen [...] nicht nach, so vermutet das nationale Gericht, dass der Beklagte gegen seine einschlägige Sorgfaltspflicht verstößt, [...]. Der Beklagte hat das Recht, diese Vermutung zu widerlegen.

Geistiges Eigentum (IP)

Bestimmte Arten von Daten werden als **Rechte des Geistigen Eigentums** geschützt und dadurch bestimmten Akteuren zugewiesen. Ihre **rechtskonforme Nutzung** setzt daher voraus, dass die Nutzung mit Zustimmung des Rechtsinhabers erfolgt. Eine entsprechende **Vertragsgestaltung** gewährleistet, dass die generierten Daten zu ihrem größtmöglichen Nutzen untereinander geteilt und effektiv eingesetzt werden können.



Forschungsstelle Rechte & Datenökonomie
Universität Osnabrück



+49 (0) 541 969 4822



dataeconomy@uos.de



www.agro-nordwest.de

Datenschutzrecht

Das **Datenschutzrecht, der Data Act sowie die Regelungen über Open Data und Forschungsdaten** erhalten zwingende Vorgaben für die rechtskonforme Nutzung. Personenbezogene Daten werden durch die Widerruflichkeit der Einwilligung besonders geschützt. Um die jeweils relevanten Vorgaben einzuhalten, müssen die Daten richtig kategorisiert und unter bestimmten Voraussetzungen die getrennte Speicherung der jeweiligen Daten gewährleistet werden.

Datenzugangs- und Datennutzungsrechte

Datenzugangs- und Datennutzungsrechte werden vor allem durch den neuen **Data Act** bestimmt. Diese Rechte erfordern eine Ausgestaltung von neuen Verträgen, die insbesondere die **Datennutzung** durch den Dateninhaber regulieren sollen. Außerdem besteht ein neues **Zugangsrecht** an den generierten Daten für den Nutzer des Produkts und ein damit zusammenhängender Anspruch auf Bereitstellung dieser Daten an den Nutzer selbst oder einen Dritten.

Kernergebnisse

- Herausforderungen bei smarten Landmaschinen sind die Fragen nach **Rechten an Daten** und solche nach der **Verantwortlichkeit und Haftung für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz**.
- Durch den **neuen europäischen Data Act** werden bloßes Softlaw verdrängt und **verbindliche Regeln** für den **Datenzugang** und die **Datennutzung** festgelegt.
- Eine Unterscheidung zwischen **personenbezogenen, nicht-personenbezogenen** und **gemeinfreien Daten** sowie solchen, die **Geschäftsgeheimnisse enthalten** ist zwingend notwendig.
- Dem Nutzer eines smarten Produkts, z.B. einer vernetzten Landmaschine können **Ansprüche auf Bereitstellung der von der Maschine generierten Daten** an sich selbst oder Dritten zustehen.
- Hersteller müssen zukünftig ihre Produkte bereits so konzipieren, dass die produktgenerierten Daten dem Nutzer direkt zugänglich sind.
- **Schäden durch autonome Feldroboter** mit KI-spezifischen Merkmalen (Opazität, Autonomie, Komplexität) können Schwierigkeiten für traditionelle Haftungsregime darstellen.
- Viele **Landmaschinen aus dem Bereich des Smart-Farming** (z.B. selbstfahrende Feldroboter mit Lege- oder Hackfunktion oder Mähdruschwerk mit KI-Druschwerk) fallen unter die Definition des **(Hochrisiko-)KI-Systems der europäischen KI-Verordnung**, wodurch ein langer Pflichtenkatalog auf Landwirte, Lohnunternehmer und Maschinenhersteller zukommt.
- Hersteller und Nutzer von vernetzten Landmaschinen sollten ihre **AGB-Vertragswerke** an die **neuen Bedingungen der europäischen Digitalregulierung** angleichen.